

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	54 (1946)
Heft:	16
Artikel:	Die Blutgruppen und ihre Anwendung
Autor:	Zurukzoglu, St.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-556764

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Delegierten des Internationalen Komitees erzielt werden, die Konzentrationslager zu betreten und dort Liebesgabenpäckchen persönlich zu verteilen; außerdem wurde vereinbart, jüdische Deportierte (besonders aus Theresienstadt) im Austausch gegen deutsche Zivilpersonen in Frankreich und Belgien heimzuschaffen.

Während der letzten Kriegswochen und der ersten Monate nach dem Waffenstillstand konnte das Internationale Komitee noch über 3000 Tonnen Lebensmittel pækete nach Deutschland befördern und dadurch Tausenden von Menschen das Leben retten, die ohne sein Eingreifen fraglos zugrunde gegangen wären.

Die Blutgruppen

und ihre Anwendung

Von P.-D. Dr. med. ST. ZURUKZOGLU

(Fortsetzung und Schluss)

Die Entdeckung der Blutgruppen hat aber nicht nur für die Blutübertragung Grosses geleistet, sondern sie hat auch in der

Gerichtspraxis

grosse Bedeutung erlangt. Bei der Aufklärung von Verbrechen kann es beispielsweise vorkommen, dass ein des Mordes Verdächtiger Blutsäuren an seinen Kleidern trägt, über deren Herkunft er falsche Angaben macht, z. B. er habe Nasenbluten gehabt oder sich an der Hand verletzt. Dem Serologen ist es möglich, die Blutsäuren zu untersuchen und festzustellen, ob sie von Tier- oder von Menschenblut herrühren, ob sie im letzteren Fall mit der Blutgruppe des Verdächtigen und nicht vielleicht mit der des Ermordeten übereinstimmen. Mehr als einen Indizienbeweis kann allerdings die Feststellung der Blutgruppe nicht liefern, denn es könnte vorkommen, dass die Blutsäuren von einem Menschen stammen, der zufälligerweise der gleichen Gruppe angehört wie der Ermordete. Sie kann aber auch zur Entlastung eines Angeklagten beitragen, dann nämlich, wenn die Blutflecken einer andern Gruppe als der des Ermordeten angehören. Nichts aussagen kann die Blutgruppenuntersuchung, wenn Ermordeter und Beschuldigter der gleichen Gruppe angehören. Im polizeilichen Erkennungsdienst spielt die Blutgruppe ebenfalls eine Rolle. Nachdem heute die früher unfehlbare Erkennung durch den Fingerabdruck vereitelt werden kann, weil sich namentlich in Amerika die Verbrecher raffiniert operieren lassen, kann die Identität durch die Blutgruppenbestimmung mit Sicherheit ausgeschlossen oder aber wahrscheinlich gemacht werden.

Wertvolle Dienste leistet die Blutgruppenbestimmung vor allem im *Vaterschaftsprozess*. Sie wird denn auch mehr und mehr als wichtiges Beweismittel anerkannt und auch in der Schweiz herangezogen. Früher war man zur Ermittlung des Vaters eines Kindes ausschliesslich auf die Aussagen von Personen angewiesen. Da diese Personen, z. B. die Mutter oder deren Verwandte, am Ausgang des Rechtsstreites stets mehr oder weniger interessiert sind, konnte ihren Aussagen nicht stets unbedingt vertraut werden. Das Gericht war letzten Endes auf das Zeugnis der Mutter angewiesen oder auf das des als Vater Bezeichneten. Gegen den Wert dieser Zeugnisse spricht nicht nur die bereits erwähnte Subjektivität, sondern vor allem auch der Umstand, dass über Ereignisse auszusagen ist, für die Zeugen zu fehlen pflegen und die Monate zurückliegen. Mit der *Blutprobe* ist ein bedeutender Schritt in der Richtung eines objektiven Beweismittels getan. Der gerichtliche Standpunkt ist folgender: Im Gegensatz zur Mutterschaft beruht die Feststellung der Vaterschaft auf einer blossen Vermutung. Beim ehelichen Kinde beruht diese Vermutung auf der Tatsache der Geburt während des Bestehens oder innerhalb einer bestimmten Zeit nach Auflösung der Ehe, beim ausserehelichen Kinde aus dem Nachweis des innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor der Geburt des Kindes stattgefundenen Verkehrs zwischen der ausserehelichen Mutter und dem Vaterschaftsbeklagten. Die Vorschriften des Gesetzes sprechen von der erwähnten Vermutung, welche aber umgestossen werden kann. So sagt Art. 314 des schweiz. Zivilgesetzbuches: «Hat der Beklagte nachweisbar in der Zeit vom 300. bis zum 108. Tage vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet. Diese Vermutung fällt jedoch weg, sobald Tatsachen nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen.» Es ist diese Vermutung nämlich dann widerlegt, wenn den Umständen nach erhebliche Zweifel bestehen, dass die Mutter das Kind aus diesen Beiwohnungen empfangen hat. Dann hat der Gesetzgeber zu versuchen, nach möglichst einwandfreien Indizien zu suchen. Der Blutprobeweis ist in dem Sinne aufzufassen, dass durch die Blutprobe die erheblichen Zweifel unterstützt werden.

Worauf beruht nun der Vaterschafts-Indizienbeweis durch die Blutprobe? Wie bereits im ersten Aufsatz erwähnt wurde, vererben sich die Blutgruppen nach ganz bestimmten Gesetzen. Mit Vererbung bezeichnen wir die Tatsache, dass die Nachkommen eines Elternpaares

diesem gleichen. Diese Gleichheit beruht darauf, dass die Geschlechtszellen, die durch ihre Vereinigung den neuen Organismus abgeben, in ihrem Kern sämtliche Anlagen vorgebildet enthalten. Auch die Merkmale der Blutgruppen sind darin enthalten, und jeder Mensch bekommt die Hälfte der väterlichen und die Hälfte der mütterlichen Anlage.

Einige Beispiele werden dies klarer darlegen. Es wird ein uneheliches Kind geboren. Der wegen Unterhalts in Anspruch genommene Vater verlangt die Durchführung der Blutprobe. Die Untersuchung ergibt, dass die Blutgruppe des Kindes AB ist und dass die Mutter der Blutgruppe A angehört. Das Kind hat also das A mit Sicherheit von der Mutter bekommen, das B muss vom Vater herstammen, d. h. er muss entweder der Gruppe B oder AB angehören. Die Untersuchung ergibt aber für den mutmasslichen Vater die Blutgruppe A. Das bedeutet so viel, dass er der Vater *nicht* sein kann und er wird freigesprochen.

Ein anderes Beispiel. Die Mutter des Kindes hat im Zivilprozess beschworen, während der einrechnungsfähigen Empfängniszeit allein mit dem Unterhaltsbeklagten verkehrt zu haben und ist mit ihrer Klage auf Anerkennung der Vaterschaft durchgedrungen. Weist nun der zahlende Verurteilte durch die Blutprobe nach, dass er nicht der Vater sein kann, die Mutter noch mit einem oder mehreren anderen verkehrt hat, diese Tatsache aber verheimlicht und somit einen Meineid geschworen haben muss, so kann er für die Zukunft den Unterhalt verweigern und die Rückzahlung des bisher Geleisteten fordern.

Und noch ein letztes Beispiel. Während der Ehe wird ein Kind geboren. Weist der Ehemann durch die Blutprobe nach, dass dieses Kind nicht von ihm stammen kann, so kann er mit Erfolg die Ehelichkeit des Kindes anfechten und jeden Unterhalt verweigern. Außerdem kann der Ehemann wegen Ehebrüches auf Ehescheidung klagen.

Aus diesen Beispielen sehen wir, dass durch die Blutprobe mit Sicherheit eine Vaterschaft ausgeschlossen werden kann. Nach Berechnungen trifft dies jedoch nur in jedem 12. bis 13. Fall zu.

Weit häufiger sind die Fälle, in denen eine Ausschliessung auf Grund der Blutgruppenbestimmung nicht möglich ist, sondern wo festgestellt wird, dass der Untersuchte der Vater *sein kann, aber nicht sein muss*.

Neben der Erbringung von Beweisen kann die Blutuntersuchung auch in erzieherischer Hinsicht Bedeutung gewinnen. Wissen die unehelichen Mütter oder die in Anspruch genommenen Väter der Kinder, dass ihre Angaben objektiv nachgeprüft und widerlegt werden können, so wird die Gefahr falscher Aussagen vor Gericht kleiner. Auch hat sich schon oft ein Verbrecher zum Geständnis entschlossen, wenn ihm die Möglichkeit der Entlarvung durch die Blutprobe vorgehalten wurde oder wenn eine solche ihn als Täter dringend verdächtigt machte.

Bei Vaterschaftsprozessen empfiehlt es sich, die Blutprobe entweder schon vor oder dann gleich bei Beginn des Prozesses vornehmen zu lassen. Führt sie dann zu einem für den Prozess verwendbaren Ergebnis, so erübrigt sich eine weitere Beweisaufnahme, auch wird sich durch die frühe Blutuntersuchung die Anrufung einer höheren Instanz in vielen Fällen vermeiden lassen. Da es schon vorkommen ist, dass sich zur Blutuntersuchung Strohmänner vorschreiben liessen, ist dafür zu sorgen, dass die Identität der Personen gehörig festgestellt wird. Dann muss selbstverständlich bei der Untersuchung mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit und Sachkenntnis vorgegangen werden; die Untersuchungen sollen nur von einem geübten Serologen vorgenommen werden.

Über die erwähnten, vorwiegend praktischen Anwendungsbereiche der Blutprobe hinaus hat sie auch eine Bedeutung für theoretische Wissensgebiete wie Vererbungslehre und Völkerkunde. Welche Resultate da zu erwarten sind, lässt sich heute noch nicht beurteilen, ebenso wenig, ob diese Resultate nicht später doch einmal praktische Bedeutung gewinnen werden.

(Aus einem Artikel in der „National-Zeitung“)